

BESCHLUSSVORLAGE

47. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 14.12.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Nutzung schulischer Einrichtungen
- Festlegung der Entgelthöhen

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: Umsatzsteuergesetz
vorbereitet: Verwaltungsausschusssitzung am 07.12.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, für die Nutzung von schulischen Einrichtungen, welche über den Schulunterricht und über die schulischen Freizeiteinrichtungen hinausreicht, auf Grundlage privatrechtlicher Nutzungsentgelte ab 01.01.2023 folgende Nutzungsentgelte zu erheben:

- Lehrküche	10,00 Euro/Std.	110,00 Euro/Tag
- Aula	25,00 Euro/Std.	250,00 Euro/Tag
- Klassenzimmer	5,00 Euro/Std.	55,00 Euro/Tag
- Turnhalle	27,50 Euro/Std.	275,00 Euro/Tag

Die Nutzungsentgelte für die Turnhalle und die Lehrküche sind Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

Eine erneute Überprüfung der Betriebskosten ist im Jahr 2024 durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Regelung der Vereinsförderung zu überarbeiten und im ersten Quartal 2023 dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die folgenden Entgelte für die Nutzung schulischer Einrichtungen im Zeitraum 2022 bis 2026 beschlossen:

Nutzungsentgelte 2022 bis 2026	Sonstige Nutzer	Vereine Bad Elster Erwachsene (Zuschuss 60%)	Vereine Bad Elster Kinder-/Jugendarbeit (Zuschuss 100%)
Turnhalle	27,50 Euro/Std.	11,00 Euro/Std.	0,00 Euro/Std.
Lehrküche	10,00 Euro/Std.	4,00 Euro/Std.	0,00 Euro/Std.
Aula	25,00 Euro/Std.	10,00 Euro/Std.	0,00 Euro/Std.
Klassenzimmer	5,00 Euro/Std.	2,00 Euro/Std.	0,00 Euro/Std.

Durch die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz (UStG) in Folge der Einführung des § 2b ergeben sich Anpassungen bei den Nutzungsverträgen für die Turnhalle und die Lehrküche in der Grundschule Bad Elster. Die Turnhallennutzung und die Nutzung der Lehrküche sind ab 01.01.2023 immer umsatzsteuerpflichtig. Bisher gehörte dies zur sogenannten Vermögensverwaltung der Stadt und war umsatzsteuerfrei.

Durch die Besteuerung ab 01.01.2023 ist die Formulierung im Vertrag anzupassen, da die Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss. Um bei zukünftigen Steuersatzänderungen (Senkung oder Erhöhung) nicht alle Verträge neu abschließen zu müssen, empfiehlt die Verwaltung den Passus „inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer“ einzufügen. Weiterhin ist die städtische Umsatzsteuernummer (223/144/01346) im Vertrag auszuweisen.

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuellen Entgelte für die Turnhallennutzung von 27,50 € pro Stunde (bzw. 275,00 € pro Tag) und für die Nutzung der Lehrküche 10,00 € pro Stunde (bzw. 110,00 € pro Tag) beizubehalten und als Bruttobeträge auszuweisen. Aufgrund der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% ergeben sich somit die folgenden Nettoentgelte:

- Turnhalle: 23,11 € pro Stunde bzw. 231,10 € pro Tag und
- Lehrküche: 8,40 € pro Stunde bzw. 92,44 € pro Tag.

In § 3 des Nutzungsvertrages werden den Vereinen aus Bad Elster Minderungen beim Nutzungsentgelt in Form eines Zuschusses gewährt:

- | | |
|---|-------|
| - Vereine aus Bad Elster für Kinder- und Jugendarbeit | 100 % |
| - Vereine aus Bad Elster | 60 % |

Diese Minderungen werden bisher im Rahmen der halbjährlichen Abrechnungen verrechnet, so dass die Vereine lediglich das sich daraus ergebende Saldo an die Stadt zu zahlen haben.

Aufgrund der Umsatzbesteuerung ist die Vorgehensweise der Vereinsförderung anzupassen. Die Vereinsförderung ist strikt von der Rechnungslegung zu trennen, da diese sonst ebenfalls umsatzsteuerpflichtig wären (unechte Zuschüsse mit Entgeltcharakter). Der Passus im Nutzungsvertrag wird ab 01.01.2023 gestrichen.

Die Verwaltung erarbeitet eine entsprechende Beschlussvorlage zur Neuausgestaltung der Vereinsförderung, um die Regelungen der Umsatzbesteuerung einhalten zu können. Grundsätzlich soll eine Orientierung an der bisherigen Systematik erfolgen. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat dann zur Beschlussfassung vorgelegt, was aus aktueller Sicht erst im ersten Quartal erfolgen kann. Die Regelungen treten dann mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und die betroffenen Vereine werden über die Änderung der Regelungen informiert.

Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:	Keine
------------------	-------